

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/5/30 2004/12/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

Index

L00301 Bezüge Bürgermeisterentschädigung Burgenland

L22001 Landesbedienstete Burgenland

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

63/03 Vertragsbedienstetengesetz

Norm

AVG §56;

GehG 1956 §12 Abs3 idF 1990/447 impl;

LBBG Bgld 2001 §10 Abs9;

LVBG Bgld 1985 §2;

VBG 1948 §26 Abs3 impl;

Rechtssatz

Die Auffassung, das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter und als öffentlich-rechtlicher Bediensteter sei als eine Einheit anzusehen, so dass es für die Vollarrechnung privater Vortätigkeiten nach § 10 Abs. 9 Satz 1 Bgld. LBBG 2001 genüge, wenn deren besondere Bedeutung für den Erfolg einer Tätigkeit als Vertragsbediensteter gegeben sei, findet im Gesetz keine Stütze. Maßgebender Bezugspunkt für die Beurteilung der besonderen Bedeutung der privaten Vortätigkeit im Sinn der genannten Bestimmung ist ausschließlich das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (während des Beobachtungszeitraums ab seinem Beginn). Die im § 10 Abs. 9 Satz 2 Bgld. LBBG 2001 normierte (eingeschränkte) Bindungswirkung ist eine Ausnahme von diesem Grundsatz, beseitigt diesen aber nicht und hat insofern keine Rückwirkungen auf die Auslegung des ersten Satzes (insofern kommt dem hg Erkenntnis vom 30. September 1976, Zl. 1312/76, VwSlg 9136 A/1976 nach wie vor Bedeutung zu). Sie dient vor allem dem Gedanken der Verwaltungsökonomie (zu diesem Gesichtspunkt z.B. das hg Erkenntnis vom 29. September 1993, Zl. 92/12/0107, zu § 12 Abs. 3 Satz 2 GehG 1956, eingefügt durch die Novelle BGBl Nr. 447/1990, dem die Regelung des § 10 Abs. 9 Satz 2 Bgld. LBBG 2001 im Wesentlichen entspricht), aber auch der Beibehaltung eines bereits im privatrechtlichen Vertragsbedienstetenverhältnis durch erfolgreiche Geltendmachung einer Vollarrechnung einer privaten Vortätigkeit günstigen Vorrückungsstichtages für den Fall der Ernennung (Übernahme) in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bei Fortsetzung der maßgebenden Verwendung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (vgl zu Letzterem das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2000, Zl. 95/12/0172, VwSlg 15513 A/2000).

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004120210.X04

Im RIS seit

14.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at